Kantonale Polizei
STAB

Zentrum Blécherette
1014 Lausanne

Lausanne, den 2. September 2025

Diese Richtlinie wurde vom Veranstalter vor der Veranstaltung allen Ausstellern der Waffenbörse Lausanne, Ausgabe 2025, mitgeteilt.

Text zur Information übersetzt. Es gilt ausschließlich die französische Originalfassung.

VORSORGLICHE WARNUNG

Waffenbörse

Die vorliegenden Anweisungen gelten für die Waffenbörse und haben Vorrang vor allen anderen Informationen oder «persönlichen» Auslegungen der Gesetzgebung, die anderweitig erhältlich sind (Artikel 10 Absatz 1 des Waadtländer Gesetzes vom 5. September 2000 über Waffen, Waffenzubehör, Munition und Sprengstoffe – LVLArm).

BEISPIELE für häufig festgestellte Verstösse:

Verbotene Ausstellung für alle, auch für Inhaber einer Patentbewilligung
Automatische Waffen mit Seriefeuerfunktion: auch zu Dekorations-/ Ausstellungszwecken und unabhängig von ihrem Zustand (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition –WG)
Munition mit einem Kaliber von höchstens 12.7x99mm (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition – WV), auch wenn sie «entschärft» ist (Art. 11 LVLArm). Andere Munition muss in jedem Fall entschärft sein.
Dolche mit symmetrischer, fester, spitzer Klinge, länger als 5cm und kürzer als 30cm (Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG und Art. 13a Abs. 1 Bst. a WV)
Sprays CA, CS, CN, CR (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WG und Art. 1a und Anhang 2 WV)

Verbotene Ausstellung durch Personen ohne Waffenschein
Magazin mit mehr als 20 Schüssen für halbautomatische Pistolen, Zentralfeuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
Alle Magazine (unabhängig von der Kapazität) für halbautomatische Gewehre (mit gezogenem oder glattem Lauf), Zentralfeuer (Art. 4 Abs. 1a & 5, Abs. 1c WG)
Alle Munition (Art. 11 LVLArm), auch «Sammlermunition» (Art. 17 Abs. 1 WG)
Offiziersdolch CH + Bajonett Stgw 57 (Art. 4 Abs. 1c WG und Art. 13a Abs. 3 WV)
Attrappenwaffen, Alarmpistolen, Soft-Air-Waffen usw. (Art. 4 Abs. 1 Bst. f & Bst. g WG und Art. 6 WV)

Es werden Kontrollen durchgeführt, und Verstösse gegen diese Bestimmungen werden straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (siehe nächste Seite).

Kantonale Polizei

STAB

Sanktionen:

Beschlagnahme: Bei Gefahr im Verzug können die Polizei oder Privatpersonen Gegenstände und Vermögenswerte, die dem Beschuldigten oder Dritten gehören, vorläufig für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sicherstellen, wenn zu erwarten ist, dass diese Gegenstände oder Vermögenswerte als Beweismittel verwendet oder eingezogen werden müssen (Art. 263 Abs. 1 Bst. a und d & Abs. 3 StPO). Anschliessend verfügt der Strafrichter die Einziehung der Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder dienen sollten oder die aus einer Straftat stammen oder die Sicherheit von Personen, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung gefährden. Er kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). In Anwesenheit der Person, die über eine der in der Waffengesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen verfügt, oder eines ihrer Vertreter, sind die kantonalen Vollzugsbehörden auch berechtigt, Beweismittel zu beschlagnahmen, wenn sich herausstellt, dass eine Verwaltungsmassnahme angeordnet werden muss (Art. 29 Abs. 2 WG).

Anzeige: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und widerrechtlich Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, speziell konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, veräussert, erwirbt, besitzt, herstellt, verändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das Schweizer Hoheitsgebiet einführt oder damit handelt (Art. 33 WG).

Schliessung eines Standes (Art. 15 LVLarm): Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Sicherheitsmassnahmen oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen im Bereich Waffen kann die Kantonspolizei die sofortige Schliessung eines Standes anordnen.

Entzug der Waffenhandelsbewilligung: (Art. 17 und Art. 30 WG).

Der Leiter der Verwaltungspolizei

V. DELAY

Text zur Information übersetzt. Es gilt ausschließlich die französische Originalfassung.